

STANDPUNKT

„Einführung einer Hygieneampel“

- ➔ **Kein Anprangern einer ganzen Branche**
- ➔ **Gesetze müssen ausgeschöpft sein, bevor neue erlassen werden**
- ➔ **Veröffentlichung von Kontrollergebnissen sind nicht rechtskonform**

Hintergrund

Schon im Frühjahr 2017 will Landwirtschafts- und Verbraucherschutzminister Christian Meyer (Grüne) in Celle, Braunschweig und möglichst auch Hannover eine Testphase mit Hygieneampeln für die Gastronomie beginnen.

Ab Sommer 2017 soll das Ampelsystem in ganz Niedersachsen gelten.

Mit dem Ampelsystem (rot-gelb-grün) soll das Ergebnis der Hygieneprüfung des Betriebes für den Gast sichtbar dokumentiert werden. Mit der Farbkennzeichnung soll ein bessere Information der Gäste und damit eine Steigerung des Verbraucherschutzes einhergehen. Minister Meyer setzt vorerst auf Freiwilligkeit, das heißt ein betrieb braucht die Kontrollurkunde nicht auszuhängen.

Meinung des DEHOGA

Für den DEHOGA ist eine beanstandungslose betriebliche Hygienepaxis eine der wichtigsten Voraussetzungen, um ein guter, professioneller Gastgeber zu sein. In den allermeisten Betrieben wird dieser Anspruch auch gelebt.

Mit der Einführung einer Ampelkennzeichnung werden alle lebensmittelverarbeitenden Branchen unter Generalverdacht gestellt.

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Mitulla, GF DEHOGA Niedersachsen

DEHOGA Niedersachsen · Yorckstr. 3 · 30161 Hannover · Tel. 0511/33 706-25 · mitulla@dehoga-niedersachsen.de

Weil es einige schwarze Schafe gibt, sollen alle Betriebe zukünftig ihre Hygieneüberprüfungen öffentlich machen, ohne dass der Verbraucher konkret zu wissen bekommt, was sich hinter den Farbkennzeichnungen für Hygieneverstöße verbergen. Es besteht die Gefahr, dass Betriebe zu Unrecht an den öffentlichen Pranger gestellt werden.

Der DEHOGA Niedersachsen hält die Einführung einer Hygieneampel nicht für sinnvoll, egal ob freiwillig oder verpflichtend.

Der DEHOGA hält die jetzigen Kontrollen für ausreichend. Bei gravierenden Verstößen bietet das geltende Recht bereits heute scharfe Sanktionsmöglichkeiten: Bußgelder, Betriebs-schließungen, Strafverfahren. Dieses Instrumentarium muss im Sinne eines nachhaltigen Verbraucherschutzes voll ausgeschöpft werden. Hier stellt eine Ampel oder andere Kennzeichnung kein adäquates Mittel dar, um den Schutz der Verbraucher zu steigern.

Der DEHOGA lehnt die Ampel unter anderem ab, weil sie einen weiteren Verwaltungsaufwand bedeutet und eine flächendeckende gleichzeitige Bewertung der Betriebe zudem nicht möglich ist. Jeder Gastronom, der noch nicht geprüft wurde, hätte daher gar keine Chance, eine grüne Ampel auszuhängen. Fehlt diese, denkt der Gast sofort, dass hier etwas nicht stimmen würde, weil der Konkurrent nebenan ja eventuell schon eine aushängen hat.

Und bei einer roten Ampel müssen nach Wahrnehmung der Verbraucher so viele Hygienemängel vorliegen, dass dieser Betrieb besser geschlossen werden muss.

In Nordrhein-Westfalen hat das Oberverwaltungsgericht Hamm jetzt sogar die vor drei Jahren eingeführte Hygieneampel wieder abgeschaltet. Die drei Stufen einer Ampel seien als Aussage über einen Betrieb zu oberflächlich und deshalb rechtswidrig.

Weitere Infos zur Einführung in Niedersachsen:

- Verbraucherschutzminister Christian Meyer wurde in der Presse damit zitiert, dass er davon ausgehe, dass 90 % aller Betriebe in Ordnung sind. Da darf die Frage erlaubt sein, ob ein solcher Verwaltungsaufwand für vielleicht 10 % der Betriebe wirklich nötig ist oder nicht doch die bisherigen Regelungen völlig ausreichend sind. Wir halten die vorhandenen rechtlichen Gesetze und Verordnungen für ausreichend, um die Hygienestandards in den Betrieben zu überprüfen.
- Zum Thema Freiwilligkeit verweisen wir gerne auf das Nichtraucherschutzgesetz. Auch hier begann alles mit einer Freiwilligkeit der Betriebe. Der Gesetzgeber hat nicht einmal die Evaluierungszeit abgewartet, sondern ein Nichtraucherschutzgesetz erlassen.

Daher sind wir bei freiwilligen Zugeständnissen sehr vorsichtig geworden.

Fazit

Bei gravierenden Verstößen bietet das geltende Recht bereits heute scharfe Sanktionsmöglichkeiten: Bußgelder, Betriebs-schließungen, Strafverfahren. Die Veröffentlichungen der Kontrollergebnisse jeglicher Form sind aus unserer Sicht mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Der DEHOGA wird mit allen juristischen Mitteln die geplanten Veröffentlichungen bekämpfen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Renate Mitulla, GF DEHOGA Niedersachsen

DEHOGA Niedersachsen · Yorckstr. 3 · 30161 Hannover · Tel. 0511/33 706-25 · mitulla@dehoga-niedersachsen.de